

Jugendordnung der Landesverbandsjugend

Stand: 11.11.1998

1. Die jugendlichen Mitglieder der ordentlichen Mitglieder (Vereine) bilden die Jugendorganisation im Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., der ein Zusammenschluss der Angler und Castingsportler der Länder Berlin und Brandenburg ist.
2. Die Landesverbandsjugend bekennt sich zur olympischen Idee, mit dem Ziel, die jugendlichen Mitglieder in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu schulen und die junge Generation an die Aufgaben der Fischerei sowie an den Breiten- und den Castingsport heranzuführen.
Die Landesverbandsjugend pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Begegnung im Fischen sowie den Breiten- und Castingsport.
3. Die Landesverbandsjugend ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mitglieder der Landesverbandsjugend sind
 - alle jugendlichen Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - sowie alle Jugendgruppenleiter/innen bzw. Jugendbetreuer/innen der Vereine.
5. Organe der Landesverbandsjugend sind
 - der Landesverbandsjugendausschuss,
 - die Jugendleitung.
6. Der Landesverbandsjugendausschuss ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Sitz und Stimme im Landesverbandsjugendausschuss haben
 - die Mitglieder der Jugendleitung,
 - je ein Vertreter der Vereine (Jugendleiter/in bzw. Jugendbetreuer/in).
7. Der Landesverbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung von der Jugendleitung einzuberufen.
Außerordentliche Landesverbandsjugendausschusssitzungen können jederzeit von der Jugendleitung einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder des Landesverbandsjugendausschusses dies schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages durch die Jugendleitung erfolgen.

Für die Versammlungen gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg vom 07.09.1992.

Es ist ein schriftliches Protokoll zu führen, dass vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung zuzustellen. Erfolgt zwei Monate nach der Zustellung kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Aufgaben des Landesverbandsjugendausschusses sind

- Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit,
- Wahl der Jugendleitung,
- Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
- Entlastung der Jugendleitung,
- Beschluss über vorliegende Anträge.

9. Die Jugendleitung besteht aus

- dem/der Jugendleiter/in,
- dem/der Vertreter/in des/der Jugendleiter/s/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Sportwart/in.

10. Die Jugendleitung wird für vier Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Mitgliedes der Jugendleitung ist zulässig.

11. Die Jugendleitung entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und hat eine eigene Kassen- und Buchführung. Die Jahresabrechnung daraus ist dem Landesverbandsjugendausschuss, dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

12. Die Jugendleitung führt in Eigenverantwortung Veranstaltungen, Lehrgänge und Aktionen durch, für Jugendliche, Jugendleiter bzw. –betreuer.

13. Die gültige Satzung des Landesverbandes, Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, des Präsidiums und des Landesverbandsjugendausschusses sind bindend.

14. Die Jugendordnung wurde durch den Landesverbandsjugendausschuss am 11.11.1998.

beschlossen und durch das Präsidium am 19.11.1998 bestätigt.

Sie tritt mit dem Tag der Bestätigung In Kraft.

Die bisherige Jugendordnung, vom 18. März 1971, tritt am gleichen Tag außer Kraft.

gez.: Wattrodt, LV-Präsident

gez.: Wedde, LV-Jugendleiter